

SATZUNG

des

Freundeskreis - „Immanuel - Kant - Gymnasium Wilthen e. V.“

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

Freundeskreis des

„Immanuel - Kant - Gymnasium Wilthen“ e. V.

und hat seinen Sitz in Wilthen.

Er ist beim Amtsgericht Dresden in das Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(1) Er unterstützt insbesondere die

- Förderung der Erziehung auf den Gebieten der Wissenschaft, der Kultur, der Völkerverständigung und des Sports
- Die Durchführung von Aufgaben des Gymnasiums und seine Schüler
- Die Unterstützung der Ausstattung des Gymnasiums für Technik und Hilfsmaterialien.
- Die Förderung des Gedanken- und Erfahrungsaustausches zwischen den Schulen, den Sozialeinrichtungen sowie den Mitgliedern des Fördervereins untereinander.
- Pflege der Verbundenheit der Schule mit ehemaligen Schülern und Lehrern.

(2) Der Verein darf keinen anderen als die vorstehenden, gemeinnützigen Zwecke verfolgen. Der Verein ist selbstlos tätig; verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Voraussetzung für die Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jeder werden, der das 16. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Alle Freunde, Gönner und ehemalige Schüler des Gymnasiums können die Mitgliedschaft erwerben.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Zum Erwerbe der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung erforderlich.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so steht dem Betroffenen die Berufung der Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) freiwilligen Austritt,
 - b) Ableben,
 - c) Ausschluss
- (2) Die Kündigung der Mitgliedschaft kann schriftlich drei Monate vor Ablauf eines Geschäftsjahres erfolgen. Die Mitgliedschaft endet dann mit Ende des Geschäftsjahres.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es trotz schriftlicher Aufforderung seinen Beitrag ein Jahr lang nicht bezahlt hat oder gegen den Zweck oder die Aufgaben des Vereins verstößt. Die Beitragsforderung bleibt bestehen.
- (4) Mit dem Tag des Austritts oder Ausschlusses eines Mitgliedes erlöschen alle Rechte an dem Vereinsvermögen. Rückzahlungen von Beiträgen finden nicht statt.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - Die Mitgliederversammlung
 - Der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist eine ordentliche oder eine außerordentliche.
- (2) Alle Mitglieder werden einmal im Jahr zur ordentlichen Mitgliederversammlung auf schriftlichem oder elektronischem oder öffentlichem Wege vom Vorstand eingeladen. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von vier Jahren, nimmt den Jahresbericht und den Haushaltsbericht entgegen, überprüft die Geschäftsführung des Vorstandes und erteilt die Entlastung. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung
- (3) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Satzungsänderung ist die Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Jedes Mitglied hat bei persönlicher Anwesenheit eine Stimme.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen auf Verlangen des Vorstandes oder von $\frac{1}{4}$ der Gesamtmitglieder unter Angabe der Gründe einberufen werden.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied unterzeichnet wird. Die Niederschrift über eine Mitgliederversammlung ist in der folgenden Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
- (6) Personen, die sich ganz besonders um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Freundeskreises besteht aus mindestens fünf ehrenamtlich tätigen Personen:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem Schriftführer
 - und mindestens einem Beisitzer.
- (2) Der Vorstand bleibt bis zur Entlastung im Amt.
- (3) Der 1. Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des Vorstandes sind berechtigt, den Freundeskreis nach außen zu vertreten.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er darf nur im Rahmen der Aufgaben des Vereins darüber verfügen.

§ 10 Kuratorium

Der Vorstand ist berechtigt, zur Wahrnehmung seiner Aufgaben, Personen mit beratender Stimme hinzuzuziehen und dieselben auch mit Sonderaufgaben zu betrauen. In dieses Kuratorium können je ein Vertreter des Schulträgers, der Lehrer, der Schülermitverwaltung und des Elternrates berufen werden.

§ 11 Kassen- und Rechnungsprüfung

Über die Einnahmen und Ausgaben sind ordnungsgemäße Aufzeichnungen entsprechende der Gemeinnützigkeitsverordnung zu führen. Die Mitgliederversammlung wählt zwei dem Vorstand nicht angehörende Rechnungsprüfer auf die Dauer von vier Jahren, die die Kassen der Rechnungsführung zu prüfen haben.

§ 12 Satzungsänderung

Anträge auf Änderung der Satzung bedürfen 2/3 Mehrheit der zu einer Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder.

§ 13 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Erscheinen zu dieser Mitgliederversammlung weniger als $\frac{1}{3}$ aller Mitglieder, so ist eine weitere Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Diese Mitgliederversammlung ist binnen drei Wochen einzuberufen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen an die Stadt Wilthen, die es unmittelbar und ausschließlich im Sinne der bisherigen Zwecke und Aufgaben des Vereins für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttretung

Die Satzung tritt mit dem Datum der Gründungsversammlung in Kraft.

Wilthen, 27.04.1993

Stand: 27.11.2014